

Erwiderung

auf

die von dem Herrn Ober-Steuer- und Landes-
Deconomie-Rath Baring

herausgegebenen

Bemerkungen zu meiner Schrift über
die Verarmung der Städte und des
Landmanns u. s. w.

in Beziehung auf

Steuerzahlungen, Gemeinheits-Theilungen und
Verkoppelungen.

Auch als Nachtrag zur obgenannten Schrift

von

S. P. Gans,

Advocaten in Celle.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

Mitte März 1831.

Die von dem Herrn Ober-Steuer- und Landes-Deconomie-Rathe Baring, in der Hahnschen Hof-Buchhandlung zu Hannover, herausgegebenen Bemerkungen zu meiner im vorigen Monate erschienenen Schrift: »über die Verarmung der Städte und des Landmanns u. s. w.« sind, insofern der Herr Verfasser sich bemühet, das bisherige Steuersystem und die Art und Weise des Betriebs der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen zu rechtfertigen, eine sehr dankenswerthe Gabe; denn aus dem Streite, zumal dem öffentlich geführten, kann nur Gewinn für die Wahrheit erfolgen, und in dieser Beziehung werden denn auch die Bemühungen des Herrn Ober-Steuerraths gerechte Anerkennung finden.

Jene Bemerkungen sind auf dem Titelblatte vom Februar dieses Jahrs datirt, allein erst in der Mitte dieses Monats erschienen, woraus um so mehr ich schließen zu dürfen mich für berechtigt halte, daß ihr Hauptzweck dahin gehe, sich einen Einfluß auf die Berathungen der eben jetzt versammelten Stände des Königreichs zu verschaffen, als unter den 17, bereits vom Königl. Cabinets-Ministerio den Ständen vorgelegten Punkten, auch der Landes-Deconomie-Angelegenheiten gedacht wird. Deshalb halte ich es denn für meine Pflicht, diese Erwiderung so schnell, als es meine Zeit und Gesundheits-Umstände nur immer gestatteten, folgen zu lassen.

Dhne mich einstweilen bei den, auf den ersten neun Seiten der Gegenschrift befindlichen, allgemeinen Bemerkun-

gen des Herrn Ober-Steueraths aufzuhalten, die, insofern sie die geständliche Verarmung des Landmanns erläutern wollen, nur auf längst widerlegte und aller Erfahrung widersprechende kleinliche Ursachen sich beschränken, und den Umstand gänzlich unberücksichtigt lassen, daß während der feindlichen Occupation der Landmann ungleich wohlhabender war, als jetzt, nach einem sechszehnjährigen tiefen Frieden, wende ich mich gleich zur Sache selbst.

Der Herr Ober-Steuerath wirft mir vor (S. 10):

1. eine unrichtige Darstellung der Thatsachen,
2. Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit der vorgeschlagenen Verbesserungsmittel, und
3. Mangel in der Ausführung *):

und zwar nicht allein hinsichtlich der auf dem Titel seiner Schrift bemerkten Gegenstände, sondern im Allgemeinen. Je härter diese Beschuldigung ist, desto mehr war es die Pflicht desjenigen, der sie öffentlich auszusprechen sich gedrungen fühlte, sie wahr zu machen. Das hat aber der Herr Ober-Steuerath nicht einmal versucht, sondern sogleich auf eine nicht undeutliche Weise seine Unkenntniß von den Sachen, über welche er sich ein so hartes, unmotivirtes Urtheil anmaßt, zu erkennen gegeben. Nach diesem eignen Zeugnisse des Herrn Ober-Steueraths wird es unnöthig sein, hierüber noch ein Wort weiter zu verlieren; um so mehr unnöthig sein, als in dieser ernstern, bewegten Zeit ein leeres, absprechendes Raisonne-

*) Ich bitte den Herrn Ober-Steuerath um Erlaubniß, meine logische Anordnung auch seiner Darstellung, insofern sie hier in Betracht kommt, leihen zu dürfen, so schwer mir dieses auch größtentheils werden muß. Sollte jene Darstellung dadurch verlieren, so bitte ich um Entschuldigung; doch habe ich immer die Seitenzahl der Gegenschrist angeführt, damit der geneigte Leser in der Urschrift selbst nachsehen könne.

ment weder durch einen anmaßenden Ton, noch durch Ansehen der Person sich Einfluß auf die Handlungen der Regierungs-Behörden und der Landstände wird verschaffen können; in dieser ernstern bewegten Zeit, wo Regierung und Landstände einer so schweren Verantwortlichkeit gegen den König und das Vaterland sich unterzogen haben, und das Wohl der Nation von ihren Entscheidungen abhängt.

Hinsichtlich derjenigen Zweige der öffentlichen Verwaltung, in denen, wie der Herr Ober-Steuerrath sagt, er besonders zu arbeiten habe, glaubt er jedoch, so weit ich ihn recht zu verstehen glaube, jene Vorwürfe wahr machen zu können. Ich erwartete nun eine ordentliche Nachweisung dieser mir vorgeworfenen Sünden, in der Ordnung, wie sie vorgebracht worden sind, und mit gespannter Aufmerksamkeit las ich weiter, bereit, Belehrung zu empfangen und alle Irrthümer zu widerrufen.

Allein wie sehr fand ich mich getäuscht. Von den mir gemachten Vorwürfen ist in der Schrift auch nicht mit einem Worte weiter die Rede; die aufgestellte Ordnung wollte sich nicht einstellen, und nur über Steuern und Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen und Domainen-Verwaltung bringt der Herr Ober-Steuerrath, ohne Anordnung der Gegenstände, ohne allen Absatz sogar, in Einem fortlaufenden Vortrage — — einige Irrthümer zur Sprache, welche ich mir soll haben zu Schulden kommen lassen, von welchen aber der größte Theil schon in der dritten Auflage meiner Schrift seine Erledigung und Berichtigung gefunden hat. Das ist das ganze Resultat der Bemerkungen des Herrn Ober-Steuerraths, das übrigens an sich sehr dankenswerth sein würde, wenn es nicht theils durch Unerheblichkeit, theils durch Unwahrheit der Ausstellungen, theils endlich durch einge-

gestreute, bloß absprechende, mit Nichts motivirte Andeutungen und Bemerkungen zu sehr an seinem Werthe verlieren müßte.

Der Herr Ober=Steuerrath wirft mir Irrthümer vor hinsichtlich desjenigen, was ich über Steuer=Erhebung, Gemeinheits=Theilung, Verkoppelung und Ausdehnung der Domaine gesagt habe. Was

I.

die Steuer=Erhebung

(Seite 10 — 16)

betrifft, so beschränkt sich der gerügte Irrthum darauf, daß ich,

was längst in der dritten Auflage meiner

Schrift seine Berichtigung gefunden hat,

den Mehrbetrag der Grundsteuern, gegen die vor der Unterbrechungszeit gangbare, als den vierfachen angegeben hatte.

Das war zwar ein Irrthum; allein er hatte nur seinen Grund in einer unrichtigen Einschaltung, und würde sofort vor der Publication meiner Schrift schon berichtigt worden sein, wenn es noch möglich gewesen wäre, als ich ihn gewahr wurde.

Was der Herr Ober=Steuerrath sonst noch über die Steuer=Erhebung vorbringt, ist theils wörtlich aus der actenmäßigen Würdigung einer mir nur dem äußern Ansehen nach bekannt gewordenen Schmähschrift entnommen, und mag seine vollständige Richtigkeit haben, theils beschränkt es sich auf allgemeinste Bemerkungen, die, ohne nähere Nachweisung, auf innern Werth keinen Anspruch machen können. Einiges indeß halte ich für meine Pflicht herauszuheben. Der Herr Ober=Steuerrath behauptet,

1. indem er mit mir, d. h. mit den sämtlichen Unter=

thanen des Königreichs, den Wunsch einer ansehnlichen Steuer-
Verminderung theilt, daß nach dem Budget der Ausgaben
diese Verminderung nicht möglich sei.

Da man aber allgemein, und ich darf dieses kühn be-
haupten, da selbst der Herr Ober-Steuerrath ihrer geständig
ist, die Verarmung der Unterthanen anerkannt hat; warum
hat man die richtige Stellung der Frage über Verminderung
der Steuern, d. h. die Frage

über Verminderung der Ausgaben,

so lange verzögert? so lange den, den Ruin des Landes be-
fördernden, Druck haften lassen? Warum hat man, um nur
einiges anzuführen,

- a. den kostbaren Militair-Stat, der der Generalsteuer-Casse
allein jährlich über Ein und eine halbe Million
kostet, nicht seiner Qualität und Quantität nach ein-
geschränkt?
- b. warum hat man eine höchst kostbare doppelte, und nur
die Geschäfte erschwerende ständische Aufsichtsverwal-
tung; warum Institute, die ihren ganzen Nutzen und
alle lebendige Beziehung zu dem Staate längst verlo-
ren haben, mit einem jährlichen Kostenaufwande von
68130 Thlr. 8 Ggr. 10 Pf. so lange bestehen lassen?
- c. warum endlich hat man so bedeutende Summen zur
Zilgung älterer Landesschulden aufgewendet, und so
Gelegenheit gegeben, die schwer auf den Unterthanen
lastenden Aufkünfte des Landes dem Auslande zukom-
men zu lassen? Zehnfach, ja hundertfach müssen diese
Capitalzahlungen von den Verarmten verzinset werden.
Jetzt freilich hat man das Verderbliche dieser Maaßregel, wo-
durch die Lasten von Jahrhunderten auf die jetzige Genera-
tion gewälzt worden, eingesehen, wie dieses aus der dritten

Proposition des Königl. Cabinets-Ministerii an die Landesstände hervorgeht; allein es geht auch daraus klar und deutlich hervor, daß das, was ich von allem Anfange an behauptet habe, als wahr sich bewährt, nämlich daß der Regierung und den Landständen die Verarmung der Unterthanen bis in die allerneuesten Zeiten gänzlich unbekannt war, denn sonst würden schon längst alle jene Erleichterungen eingetreten sein. Bei einer so edeln, so väterlichen Regierung, wie die Hannöversche sich stets bewährt hat, wäre es Verbrechen, dieses nur einen Augenblick bezweifeln zu wollen; und es hat demnach die allgemein oberflächliche und nur einseitig aufgefaßte Bemerkung des Herrn Ober-Steuerraths überall keinen Werth.

2. Der Herr Ober-Steuerrath behauptet ferner, daß der Vicent in den Städten zwischen 150,000 bis 160,000 Thlr. jährlich aufbringe, und diese Steuer also nicht so geringfügig sei, als ich behauptet habe. Die angeschlagene Summe hat nach den Berechnungen, welche den Landständen vorgelegt worden sind, allerdings ihre Richtigkeit; es hat aber dem Herrn Ober-Steuerrath nicht gefallen, davon die Summen abzusehen, welche durch eine einfache directe Steuer, z. B. eine mäßige Häusersteuer, aufgebracht werden können; denn von einer gänzlichen Befreiung der Städte von den, durch den Vicent ersetzten Steuern, kann nicht entfernt die Rede sein, weil dieses nur eine übergroße Begünstigung derselben gegen den Landmann herbeiführen, und überdem sich bloß auf die großen Vicent-, mit Ausschluß der kleinern Landstädte, erstrecken würde *). Nicht die Steuer an und für sich,

*) Manche Magistrats-Personen haben freilich dem Vicent das Wort geredet, weil auch der Landmann, der aus der Stadt seine Bedürfnisse holt, dazu beiträgt; allein das ist wenig, und der rich-

sondern die Art und Weise der durch die Erhebung dem öffentlichen Verkehre zugesetzten Belästigung ist es, welche den fast allgemeinen Wunsch der Städte, um deren Aufhebung, begründet hat, und es ist vollkommen gewiß, daß nach einer richtigen Berechnung, d. h. nach Absatz der Summen, welche der Vicent als einfache Steuer ausbringen würde, die Erhebung des Vicents die von dem Herrn Ober-Steuerrath selbst angegebenen] und auf 25 Procent sich belaufenden Kosten nicht verlohnt, und mit den Beschwerden, welche den Vicentpflichtigen belästigen, durchaus in keinem Verhältnisse steht. Durch eine Verminderung des Vicents, wie er vom Königl. Cabinets-Ministerio den Ständen vorgeschlagen ist, wird aber Nichts gewonnen, da die Belästigung, um welche es den Bürgern nur zu thun ist, dann immer dieselbe bleibt, und in dem Maße desto drückender gefühlt werden wird, als der Gegenstand derselben unbedeutender ist. Endlich

3. will der Herr Ober-Steuerrath es mir nicht zugeben, daß eine weniger hemmende und gleichmäßiger angeordnete Erhebung der Eingangsteuern wünschenswerth sei, und behaupten, daß das Ober-Steuer-Collegium den etwa vorkommenden Beschwerden gern abhelfe.

Das Letztere wird Niemand bezweifeln, wo das Ober-Steuer-Collegium von Beschwerden in Kenntniß gesetzt wird, und diese Geseßwidrigkeiten rügen. Allein von den wenigsten Beschwerden wird das Ober-Steuer-Collegium in Kenntniß gesetzt; denn es wird selten Jemand sich entschließen, auf immer ungewissen Ausgang hin, noch bedeutende Kosten für Abfassung von Beschwerdeschriften und Stempel

tige Sinn der Bürger hat es längst eingesehen, daß der Landmann belästigt genug ist, um in dieser Hinsicht noch Vortheile von ihm ziehen zu dürfen.

aufzuwenden; und nur Gesetzwidrigkeiten abzustellen, stehet in der Macht dieser Behörde.

Von solchen ist oben in meiner Schrift die Rede nicht, sondern von den in dem System der Eingangsteuern selbst liegenden Hemmungen des Handels und des öffentlichen Verkehrs, und von der Ungleichheit in der Besteuerung vieler Gegenstände. Solche Hemmungen sind freilich niemals ganz zu vermeiden, eben so wenig, wie eine Gleichartigkeit in der Erhebung vollkommen zu erreichen ist; allein unsere vaterländischen Gesetze sind in beider Hinsicht einer sehr großen Verbesserung fähig, und es ist diese auch, wie mir von sachkundigen Personen versichert ist, zu erwarten.

Es würde viel zu weit führen, da darüber, wenn es gründlich geschehen soll, ein ganzes Buch geschrieben werden könnte, jene Uebelstände hier weiter auszuführen; indeß genügt es, auf die Verwechslung zwischen Beschwerden wegen Gesetzwidrigkeiten und Mangel in der Steuergesetzgebung aufmerksam gemacht zu haben, welche der Herr Ober-Stuerrath begangen hat, um jedem Sachkundigen die Unerheblichkeit des mir entgegengesetzten Einwandes vor Augen zu legen.

Der Hauptzweck der Gegenschrist ist dahin gerichtet,

II.

die Gemeinheits-Theilungen,

(Seite 16 — 58)

oder vielmehr die Art und Weise deren Betriebes zu rechtfertigen.

Der Herr Ober-Stuerrath beginnt damit, zu bemerken: daß ich ganz besonders abhold den Gemeinheits-

Theilungen sei. Das ist aber eine sehr unrichtige, durch meine Schrift selbst sich klar widerlegende Voraussetzung.

Im Gegentheile habe ich den großen Nutzen der Gemeinheits-Theilungen, da wo die Umstände und der Boden sie empfehlen, und wo sie auf dem freien Entschluß der Interessenten beruhen, ausdrücklich anerkannt und denselben warm das Wort geredet.

Nur den Mißbrauch der Gemeinheits-Theilungen, wie sie jetzt, ohne alle Rücksicht auf das Bedürfniß der Interessenten, auf ihren bisherigen Betrieb, auf den Nachtheil, den sie erzeugen müssen, rechts und links im Uebermaaß vorgenommen, und auf die Art und Weise, wie dieses geschieht, gleichsam erzwungen werden, habe ich scharf gerügt, und in diesem Uebermaaße der Gemeinheits-Theilungen einen Hauptgrund der Verarmung des Landmanns gefunden.

Der Herr Ober-Steuerrath hat mich nicht von dem Gegentheile überzeugt, vielmehr meine Ueberzeugung nur noch verstärkt, eine Ueberzeugung, welche die würdigsten Decomomen des Fürstenthums Lüneburg, nach den Briefen, die ich von denselben erhalten habe, und selbst Landes-Deconomie-Bediente, die mir Theilungspläne zu ihrer speciellen Rechtfertigung zugesandt haben, in jedem Betrachte mit mir theilen. Erlaubte es die Schicklichkeit, diese Briefe, oder auch nur die Namen der würdigen Beamten, welche sie ausgestellt haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so würde dieses allein hinreichen, die ganze Ausführung der Gegenschrift in dieser Hinsicht als verfehlt darzustellen.

Wohl beruft sich der Herr Ober-Steuerrath auf eine dreizehnjährige Erfahrung; allein wenn ich auch auf das temporelle Uebergewicht einer zwanzigjährigen Erfahrung, deren ich mich zu erfreuen habe, kein großes Gewicht lege,

so muß ich doch einen desto höheren Werth auf den Umstand legen, daß meine Erfahrung aus dem Leben und den Einzelheiten der Sache entnommen ist, während die des Herrn Ober-Steuerraths sich auf die, aus den Acten und aus allgemeinen Uebersichten dargebotene beschränkt. Der Streit ist hier der, zwischen der Theorie und der Praxis, der eigensinnigen Praxis, die der Theorie sich nicht fügen, ihre Erwartungen nicht erfüllen will, so sehr man sie auch dazu durch Güte zu überreden, durch Gewalt zu zwingen sucht.

Daran haben die Advocaten keine Schuld, auf welche der Herr Ober-Steuerrath, nach einer gewöhnlichen Handlungsart der Beamteten gegen diesen Stand, der die einzige unabhängige Intelligenz im Lande in sich schließt, einen Seitenhieb führt. Der Herr Ober-Steuerrath meint nämlich, daß die Advocaten den Gemeinheits-Theilungen nicht hold seien, weil sie Grenz-Processe u. s. w. verhüte. Das ist freilich oft genug von Landes-Deconomie-Beamten behauptet worden; allein an der ganzen Sache ist kein wahres Wort. Die Grenz-Processe u. s. w. waren in allen Zeiten schon sehr selten, und erhebliche mögen, ehe die Gemeinheits-Theilungen im Uebermaße zunahmen, wohl wenige mehr im ganzen Königreiche Statt gehabt haben, als die zwei oder drei, welche der Herr Ober-Steuerrath angedeutet hat. Seit dieser Zeit erst sind Grenz- und Hütungs-Processe recht in den Gang gekommen; denn viele Gemeinden sehen die Gemeinheits-Theilungen als eine gesetzliche Nothwendigkeit an, als ein Unglück, das auch sie über kurz oder lang erreichen muß, und nun erst werden sie eifrig auf ihre Grenzen und ihre Rechte, damit, wenn jenes Unglück eintritt, sie so wenig als möglich durch dasselbe leiden. Aber dennoch kommen diese, bloß durch das Uebermaß der Gemeinheits-

Theilungen hervorgerufenen Prozesse, in gar keinen Betracht gegen die Geschäfte der Advocaten bei Gemeinheits-Theilungen selbst, und den Verdienst, den sie sich durch Beschwerdeschriften, Recurse u. s. w. erwerben. So habe ich z. B., der ich mich doch einer ziemlich ausgebreiteten Praxis zu erfreuen habe, noch niemals einen Grenz-Proceß geführt; aber während zwanzig Jahren bin ich fast immer mit Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten beschäftigt gewesen. Wenden wir uns jetzt zur Sache selbst.

Den Hauptgrund, welchen ich für die Schädlichkeit der Gemeinheits-Theilungen, sobald sie nicht auf völlig freier Entschließung der Interessenten beruhen, angeführt habe, und an welchem die bösen Leute, die Advocaten, gewiß nicht Schuld sind, nämlich, daß das ganze System auf einem falschen Rechnungs-Exempel beruhe, und für den, welcher die Gemeinheit nach Kräften benutzt, aus der Theilung keine Entschädigung, sondern nur eine höchst kümmerliche Abfindung erfolge, die man mit dem Namen »Equivalent« ganz unrichtiger Weise belegt hat; diesen wichtigen Hauptgrund, welcher an sich schon allein hinreicht, die Fehlerhaftigkeit des ganzen bisher befolgten Systems, und die daraus nothwendig resultirende Verarmung des für seine reichen Rechte nur ärmlich abgefundenen Landmanns, zu erweisen, hat der Herr Ober-Steuerrath nicht zu widerlegen vermocht. Freilich war dieses nicht durch bloße Anführungen, Bemerkungen und Behauptungen zu bewerkstelligen, da er auf ganz unbestreitbaren mathematischen Grundsätzen beruhet. Deshalb hat es denn der Herr Ober-Steuerrath vorgezogen, diesen wichtigen Einwand ganz zu übergehen, und sich auf einzelne Ausstellungen hinsichtlich meiner weitem Ausführung zu beschränken.

Diese Ausstellungen sind folgende:

1. Ich hätte zwischen General- und Special-Theilungen nicht unterschieden, und der größte Theil meiner Ausführung passe nur auf letztere.

Allerdings habe ich darunter nicht unterschieden, weil ich nur für kundige Leser geschrieben habe; allein ganz unrichtig ist es, wenn der Herr Ober-Steuerrath meine Ausführung nur auf Special-Theilungen gerichtet glaubt.

Mit weit größerem Rechte kann ich ihm den Vorwurf zurückgeben, daß er zwischen sehr leicht zu bewerkstelligenden Abmarkungen unter verschiedenen Gemeinden, und General-Theilungen, wo die Domaine und die Gutsbesitzer ihre Antheile privative erhalten und sie dem allgemeinen Betriebe entziehen, nicht unterschieden hat; denn der Abstand zwischen beiden ist so ungleich größer, als der zwischen General- und Special-Theilungen, daß er damit gar nicht einst in Vergleichung gesetzt werden kann.

Gene Abmarkungen stellen in den meisten Fällen sich als sehr heilbringend dar, und Alles, was der Herr Ober-Steuerrath von den Vortheilen der Proceßverminderung u. s. w. in dieser Hinsicht vorbringt, ist lediglich auf dieselben bezüglich, und insoweit vollkommen gegründet.

General-Theilungen indes, die sich von Special-Theilungen nur insoweit unterscheiden, daß bei jenen der den Dorfgemeinden zugetheilte Grund und Boden Gemeinheit bleibt, bei diesen aber derselbe einzelnen Bauern zur Cultur überwiesen wird, sind in den Fällen, wo Domaine und Gutsbesitzer ihre Antheile vorabnehmen, häufig noch viel schädlicher für den Landmann, als Special-Theilungen, besonders wo Viehzucht der Hauptnahrungszweig ist. Denn statt der großen Strecken, die die Gemeinden vor der

Theilung zu ihrem Betriebe benutzen, werden sie auf einen verhältnißmäßig so kleinen und von Gräben umgebenen Raum beschränkt, daß sie meistens schon gleich im Anfange ihres Viehbestand auf die Hälfte reduciren müssen, und diese Reduction immer weiter sich erstreckt, bis fast zum völligen Ruin der Dorfschaften, besonders wenn durch eine solche Theilung das z. B. zur Pferdeweide taugliche Terrain zu sehr geschmälert wird, oder gar ganz in das Besizthum Anderer übergeht, was leider oft genug schon der Fall gewesen ist. Dabei kommt nicht einmal in Anschlag, daß nach einer eingetretenen Theilung der Art die Kosten des Betriebes der restirenden Gemeinheit ungleich größer für den Landmann werden, indem er sein Vieh unter Aufsicht stellen muß, damit es nicht über die Gräben springe und gepfändet werde, und selbst diese Aufsicht solches nicht immer verhüten kann, worauf dann Strafen und Pfandgebühren unerläßlich folgen.

Der Herr Ober-Steuerath wird alles dieses nicht in Abrede stellen können, da er in dem S. 57. seiner Bemerkungen angezogenen Termin, in meiner Gegenwart, selbst die augenscheinliche klare Erfahrung von dessen Wahrheit gemacht hat.

2. Meine Schilderung der Special-Theilung sei übertrieben und unrichtig, vielmehr treffe man, besonders in den nördlichen Provinzen des Fürstenthums, wohin, wie der Herr Ober-Steuerath meint, meine Erfahrungen nicht reichen dürften, auf die herrlichsten Resultate, welche die Gemeinheits-Theilungen hervorgebracht hätten (S. 33.), von welchen denn hin und wieder (S. 19. seq.) höchst glänzende Schilderungen gemacht werden.

Die großen Vortheile, welche Gemeinheits-Theilungen hervorbringen können, sind von mir keinen Augenblick ver-

kannt worden, und wie ich in meiner Schrift selbst bemerkt habe, sind diese vorzüglich vor dem Jahre 1802, als die Gemeinheits-Theilungen noch auf völlig freier Entschliessung der Interessenten beruheten, eingetreten. Namentlich ist dieses in den nördlichen Provinzen des Fürstenthums, z. B. im Amte Winsen an der Luhe, wo der Boden alle Vortheile der Cultur darbietet, der Fall *). Auch in den südlichen Provinzen haben zuweilen sehr glänzende Erfolge Statt gehabt; jedoch immer, dieses muß ich nach meiner innigsten Ueberzeugung wiederholen, nur in dem Verhältnisse des Lotteriegewinnes gegen den Lotterieverlust, immer nur auf Kosten Tausender zum Besten Weniger.

Selbst aber in diesen seltenen Fällen sind die Erfolge lange nicht so glänzend, als der feurige Pinsel des Herrn Ober-Steuerath's sie schildert. Die von den Theoretikern ausgesprochenen großen Worte, Vermehrung des Ackerbaues, Bewässerung, Entwässerung, Wiesen-Anlage u. s. w. bewähren sich, da wo der Boden nicht dazu geeignet ist, nur — als große Worte, die leider einen zu großen Einfluß auf den Unkundigen ausüben. Besonders ist dieses mit der lachenden Aussicht auf grüne Wiesen der Fall; denn, wie überhaupt die Gemeinheits-Theilungen die allgemeine Einführung der Stallfütterung im Hintergrunde haben, so wird, indem solche glänzende Versprechungen gegeben werden, nicht bedacht — daß die Gräser und Kräuter, welche dem Viehe, und insonderheit den Schaafen, in freier Luft, bei angemess-

*) Es erinnert mich dieses an einen Streit Lessings mit Klog. Jener hatte behauptet, daß bei der großen Anzahl der vorhandenen antiken Gemmen, man doch nur sehr wenige mit dem ächten Namen des Künstlers finde. Klog bestritt dieses, und führte zum Beleg — dieselben Gemmen an, die schon Lessing als solche mit Namen versehene bezeichnet hatte.

fener Bewegung, frisch vom Boden gerupft, sehr heilsam und nahrhaft sind, dem Viehe im Stalle in einem hohen Grade nachtheilig werden, besonders wenn die Gründe, wo das Vieh geweidet hat, durch Moorbwasser zu Wiesen umgeschaffen werden, und jene heilsamen Kräuter, durch ein gleichsam treibhausmäßiges Verfahren, in schlechtes, unnahrhaftes Heu umgewandelt werden. Auch wird dabei ganz aus den Augen gesetzt, daß der angewiesene Grund und Boden mit dem bisherigen Weidebezirke in gar keinem Verhältnisse stehet. Wo in aller Welt soll der Landmann, der nicht das große Loos bei Gemeinheits-Theilungen gezogen hat, die Wiesen hernehmen, um hinreichendes Futter für sein Vieh zu erlangen?

Auf dem Papiere nimmt sich alles dieses schön und vortrefflich aus; zuweilen wird auch das Auge des Unkundigen durch Anlagen der Art ergötzt; allein in der Praxis führt es, sobald es nicht mit Maasse und Umsicht angewendet wird, zu dem offenbarsten Verderben. Wer dieses läugnen wollte, würde der sich tagtäglich mehr offenbarenden sonnenklaren Wahrheit sein Auge wissentlich verschließen.

3. Es wird großes Aufheben darüber gemacht, daß ich im Allgemeinen angeführt habe, daß bei Gemeinheits-Theilungen die Domaine und der Gutsherr zwei Drittheile des ganzen zur Theilung gebrachten Bodens zu sich nehmen, und diese Anführung wird mit einem gewissen eclat als so durchaus falsch dargestellt, daß »jeden Unbefangenen deren Widerlegung sehr leicht überzeugen muß.« — (S. 23. ff.)

Es hat aber jene Anführung ihre gute Richtigkeit, trotz der Berechnungen, welche der Herr Ober-Steuerath beigebracht hat, um das Gegentheil darzuthun.

Wo Domaine und Gutsherrschaft, zumal bei Forsten, bei einer Gemeinheits-Theilung concurriren, da ist ihr An-

theil nicht $\frac{1}{3}$, sondern wenigstens $\frac{4}{5}$, oft genug $\frac{5}{6}$, $\frac{6}{7}$ des Ganzen *).

Vorausgesetzt, daß die Berechnungen, welche der Herr Ober-Steuerrath gegeben hat, ihre Richtigkeit haben, so bestätigen diese geradezu meine Behauptung.

Es sollen nämlich

719,487 Morgen **)

getheilt sein, bei welchen für das Domanium und den Gutsbesitzer nichts acquirirt worden. Nach den, den Ständen vorgelegten Berechnungen ***), sind aber jetzt im Ganzen 1,760,702 Morgen getheilt, und es muß also angenommen werden, daß an einer Grundfläche von 1,041,215 Morgen Domaine und Gutsbesitzer participirt haben.

Nimmt man nun den mittlern Satz von $\frac{5}{6}$ an, nach dessen Maaßstabe die Domaine und Gutsbesitzer respective bei den 1,041,215 Morgen participirt haben, so ergibt sich eine Morgenzahl von 867,685 Morgen, die ihnen zu Theil geworden ist, während $\frac{2}{3}$ von der ganzen Zahl der zur Theilung gebrachten Morgen 1,173,800 Morgen beträgt. Ich

*) In der dritten Auflage meiner Schrift, S. 47. Note *), ist der Satz: »sondern oft genug gar vier Fünftheile des Ganzen«, durch Auslassung im Drucke entstellt worden. Er soll heißen:
»sondern vier Fünftheile, fünf Sechstheile und oft genug gar sechs Siebentheile des Ganzen.«

**) Wenn der Herr Ober-Steuerrath von jenen 719,487 Morgen, die zur Special-Theilung gekommenen 344,445 Morgen separirt aufgeführt hat, so hat er ohne Wissen sich eine Täuschung erlaubt, denn ohne vorherige General-Theilung war die Special-Theilung nicht möglich.

***) Hannoversches Magazin vom 9. März 1831. S. 165. Der dort angegebene Gewinn von 336,664 Thlr. ist mir in jeder Beziehung durchaus unbegreiflich, selbst wenn die Nachtheile nicht in Anschlag gebracht sein sollten.

habe also bei dem allgemeinen Ueberblicke, den ich in meiner Darstellung gegeben habe, nicht so sehr gefehlt, wie der Herr Ober-Steuerath sich das Ansehen giebt, beweisen zu wollen. Vielmehr war meine Ansicht eine fast vollkommen richtige, und ich möchte mich fast berechtigt halten zu glauben, daß nach den Resultaten der practischen Ausführung ich weit eher zu wenig, als zu viel gesagt habe.

4. Was der Herr Ober-Steuerath zur Rechtfertigung der Landes-Deconomie-Commissarien, Conducteurs, besoldeten und unbesoldeten Feldmesser (S. 43. ff.) vorbringt, lasse ich, mit Einschluß der mir vorgeworfenen, aber in der dritten Auflage meiner Schrift berichtigten, Irrthümer über die Besoldung dieser Beamten, dahin gestellt sein. Ich ehre die Unschuld des Herrn Ober-Steueraths; allein der dieser zu Grunde liegende Mangel an Erfahrung kann als Rechtfertigungs-Grund wohl nimmer betrachtet werden. Es sind aber ganz offenkundige Wahrheiten, denen der Herr Ober-Steuerath seine Augen verschließt, offenkundige Wahrheiten, die die Regierung von jedem redlichen Beamten, der Kenntniß von diesen Sachen, ja von jedem Landmanne, der bei Gemeinheits-Theilungen betheiliget gewesen ist, mit der größten Leichtigkeit erfahren kann. Dem Zwecke meiner Schrift gemäß war es, mich nicht anders, als wie es geschehen, in dieser Hinsicht auszusprechen, denn nur auf die nothwendigsten Reformen wollte ich aufmerksam machen, sonst hätte ich meinen Schilderungen noch ganz andere Farben leihen können.

Aus demselben Grunde fühle ich mich auch jetzt, trotz der Provocation des Herrn Ober-Steueraths, nicht veranlaßt, das in meiner Schrift absichtlich beobachtete ehrende Stillschweigen über das Institut der Oberlandes-Deconomie-

Commissaire *) und der Recurs-Instanz zu brechen. Man würde Uebermenschliches verlangen, wollte man erwarten, daß diese Institute, wie sie bestehen, auch nur den hundertsten Theil ihres Zwecks erfüllen könnten. Uebrigens wird der Herr Ober-Steuerrath es mir gerne zutrauen, daß ich Kenntniß von diesen Einrichtungen hatte, und daß ganz andere Gründe, als Unkenntniß, deren Nichterwähnung in meiner Schrift veranlaßt hatten.

Einige Punkte indeß, welche der Herr Ober-Steuerrath besonders hervorhebt, um mich der unrichtigen Darstellung zu zeihen, können nicht ebenso mit Stillschweigen übergangen werden. Dahin gehört

a. Das Hervorheben der Instruction v. 21. April 1823 *), nach welcher die Landes-Deconomie-Beamten sich zu richten haben. Ob sie sich darnach richten? ist eine andere Frage; allein ich glaube, zu ihren Gunsten sowohl, als zu Gunsten der Interessenten, daß dieses in der ganzen Ausdehnung der sehr weitläufigen, aus funfzehn Capiteln und 90 §. §. bestehenden, fast lediglich allein Formen vorschreibenden Instruction, nur sehr selten der Fall gewesen sein wird. Lediglich und allein das politische, nicht aber das landwirthschaftliche Interesse, welches doch allein bei Ge-

*) Bis vor wenigen Jahren versah Ein, übrigens sehr hochachtbarer, alter 70jähriger, und überdem noch in anderen Breufsgeschäften stehender, Mann diese ganze Function. Eine ins Einzelne gehende, wirklich eingreifende Controle, würde wenigstens vier junge rüstige Leute unaufhörlich beschäftigen müssen — was von jener Controle also zu erwarten war, bedarf wohl keiner weitern Andeutung.

**) Instruction, nach welcher die Obrigkeiten und Landes-Deconomie-Commissarien, unter der Direction des Königl. Landes-Deconomie-Collegii, in Landes-Deconomie-Angelegenheiten zu verfahren haben.

meinheits- Theilungen in Frage kommen darf, ist dabei in Erwägung gekommen; lediglich und allein das unablässige Bestreben, die Gemeinheits- Theilungen zu vervielfachen, nicht aber dieselben auf ihre wahre Nutzbarkeit zu reduciren. Da, man ist in jenem Bestreben so weit gegangen, daß man, was wohl noch niemals vorher im Hannoverschen geschehen ist, sogar die unerfahrene Beamten- Jugend höchsten Orts besonders zur Beförderung der Gemeinheits- Theilungen aufgemuntert, und ihr zu erkennen gegeben hat, daß sie dadurch Dienst- eifer an den Tag legen möge *), während es nur einer lang- jährigen reifen practischen Erfahrung und der practischen Kenntniß ländlichen Lebens und Wirkens möglich ist, in solchen Angelegenheiten ein richtiges Urtheil zu fällen.

Hätte man nicht in einer fast unbegreiflichen Verblendung über den überall durchgreifend obwaltenden Nutzen der Gemeinheits- Theilungen nur die Häufung der Theilungen, sondern, wenn auch nicht, wie es doch nothwendig war, lediglich und allein, doch wenigstens einigermaßen das landwirthschaftliche Interesse berücksichtigt, und in der Instruction befohlen, daß niemals zu einer Gemeinheits- Theilung früher geschritten werden solle, bis durch Sachverständige Landwirthe ausgemittelt worden:

1. was der zur Theilung stehende District bisher aufgebracht habe,
2. was er nach der Theilung aufbringen könne,

*) »Man hofft, daß insbesondere die jüngern Beamten, welche Dienst- eifer an den Tag zu legen wünschen, sich diesem Geschäfte unterziehen werden, und soll daher bei Unterzeichnung dieser Tabellen bemerkt werden, welcher der Beamten dieselben entworfen hat.«

3. ob die bisherigen Betriebsquellen der Interessenten durch Theilung leiden, oder
4. in wiefern sie durch andere Betriebs-Arten ersetzt werden können,
5. ob die Mehrheit der Interessenten durch Theilung gewinnen, oder die Vortheile nur Einzelnen zu Theil werden, und
6. ob der allgemeine Wohlstand der Interessenten durch Theilung gehoben werden werde, oder nicht;

und sachverständig Landwirthe die Theilung für rathsam erklärt hätten; hätte man dieses gethan, statt junge Beamte zur Beförderung der Theilungen aufzurufen, und sie deshalb schon im Voraus wegen Dienstfeuers zu beloben; wahrlich ganz andere Resultate würden dann zu Tage gefördert sein, und die Wahrheit schon längst ihren Sieg gefeiert haben!

2. Die Bemerkung, daß die Landes-Deconomie-Beamten keinen Einfluß auf Provocationen zur Theilung ausüben könnten, da die Interessenten solche Provocation bei ihrer Obrigkeit zu Protocoll geben müßten. Auch hier muß ich nur die Unschuld des Herrn Ober-Steuerraths ehren, etwas weiteres aber auf diese unerhebliche Bemerkung zu erwiedern, für völlig überflüssig halten.

3. Der, von dem Herrn Ober-Steuerrath sehr hervorgehobene Umstand, daß Domaine und Gutsbesitzer selten als Provocanten auftreten, wodurch zugleich angedeutet werden soll, daß deren Vortheile nicht so groß seien, als sie klar und deutlich von mir erwiesen sind. Diese letztere unerhebliche Andeutung gegen klare Beweise an ihren Ort gestellt, brauche ich bloß auf den wichtigen Unterschied zwischen direc-

ten und indirecten Provocationen aufmerksam zu machen, um diesen so sehr hervorgehobenen Umstand in seinem wahren Lichte zu zeigen.

Vor directen Provocationen scheuet sich ein Jeder, schon um der Kosten willen, und nur Noth oder Ueberredung können dazu veranlassen. Beides, Noth und Ueberredung, sind aber die Mittel, welche die indirecten Provocanten anwenden, um Andere zu directen Provocationen zu treiben, und beide Mittel stehen den Domanial-Beamten, besonders den Forstbedienten und den Gutsbesitzern reichlich zu Gebote. Senes durch Einschränkung der Gemeinheits-Befugnisse, durch sogenannte Polizei-Reglements, Zuschläge, Graben-Aufwerfen, Pfandungen, Strafgebühren u. s. w., dieses, durch die Macht, welche Beamte und Gutsbesitzer über den hörigen Bauern, dessen Wohl und Wehe oft allein ihren Händen anvertrauet ist, in weitem Maaße üben. Ohne alle Uebertreibung kann man annehmen, daß auf Hundert Provocationen zur Gemeinheits-Theilung, welche direct von dem Landmann ausgegangen sind, neunzig kommen, welche Domanial-Beamte, Forstbediente, Gutsbesitzer und Landes-Deconomie-Beamte indirect ins Leben gerufen haben.

4. Daß der kleinere Bauer mehr einem solchen Einflusse der Beamten anheimgegeben ist, als der schon selbstständigere große Hofbesitzer, versteht sich eben so sehr von selbst, als es klar ist, daß der kleinere Bauer mehr durch die erwähnten Polizei-Reglements und Beschränkungen der Gemeinheits-Befugnisse leidet, wie der größere, der mit seinem privativen Grund und Boden schon alle Hände voll zu thun hat.

Daraus erklärt sich denn von selbst, woher es kommt,

daß die formellen Provocationen mehr von den kleinern Bauern, als den größern eingegeben werden: ein Umstand, den der Herr Ober-Steuerath ebenfalls sehr hervorgehoben hat, ohne dem Grunde und der Ursache dieser allerdings auffallenden Erscheinung seine Aufmerksamkeit zu widmen. Schon der Umstand aber, daß der große Bauer, der doch wenigstens zehnmal so viel aus einer Gemeinheit bei der Theilung erhält, als der kleinere, nach der eignen Wahrnehmung des Herrn Ober-Steueraths, den Theilungen so abhold ist, hätte ihn stutzig machen sollen; und mit einiger Nachforschung würde er dann leicht auf die eben bezeichnete Quelle jener Erscheinung, die wahrlich den Gemeinheits-Theilungen das Wort nicht redet, geführt worden sein *).

5. In der unendlichen Weitläufigkeit (S. 46. ff. 53. ff.) der Verhandlungen, die nach der Angabe des Herrn Ober-Steueraths nur zu Riesen Papiers, nicht zu Ballen anschwellen, obwohl die Riese leicht zu Ballen werden, siehet der Herr Ober-Steuerath nur ein Zeichen der Gründlichkeit dieser Verhandlungen. Ich aber sehe mit wohl ungleich mehrerem Rechte darin nur das Grab der Verantwortlichkeit, übertüncht mit dem leeren Worte Gründlichkeit — ein übertünchtes Grab. Wahrlich, zur Gründlichkeit,

*) Auch der bereits bei Gelegenheit der Grenz-Processe erwähnte Umstand, daß der Landmann bei den immer mehr um sich greifenden Theilungen sich größtentheils einbildet, dieselben als ein ihm gesetzlich drohendes Unglück betrachten zu müssen, dem er über kurz oder lang ebenfalls anheim fallen werde, trägt zu diesen Provocationen von Seiten der kleinern Bauern wesentlich bei; denn der große Bauer wird eifersüchtiger auf seine Rechte, und sucht den kleinern möglichst zu beschränken. Die Aussicht für diesen, mehr Land zu gewinnen, thut daher viel, im Verein mit einem aufgeregten Gemüthe und Antreiben von Seiten der Obren.

so sehr sie nach den Begriffen Mancher auch mit Weitläufigkeit verwechselt wird, zur Gründlichkeit bedarf es keiner Riese Papiers; für den aber, welcher die Fehler aus diesen Massen herausfinden soll, bilden sie einen unübersteiglichen Wall, und sicher ruhet in ihrem Schatten jegliches Verfahren, was Verantwortung nach sich ziehen könnte.

Was der Herr Ober-Steuerath sonst noch über die Verfahrensart bei Gemeinheits-Theilungen vorbringt, hat seine vollkommene Richtigkeit; es ist jedoch schon in den Verordnungen und der Instruction hinreichend und sogar viel ausführlicher enthalten. Ob dieses gesetzliche Verfahren aber auch immer beobachtet wird? das ist eine Frage, die schwerlich mit überzeugender Klarheit wird beantwortet werden, es betreffe denn äußere Formen, worüber freilich die Acten hinreichenden Aufschluß geben können.

Nur hinsichtlich Einer Theilung, freilich der größten und umfassendsten, die bis jetzt vorgekommen ist, giebt der Herr Ober-Steuerath Fehler zu (S. 55). Es wären dieselben auch nicht wohl zu läugnen gewesen, da die Regierung jetzt in die Alternative gesetzt sein möchte, entweder eine ganze Anzahl sonst wohlhabender Dorfschaften eingehen zu lassen, oder die ganze, ungeheure Summen gekostet habende Theilung von Grund aus wieder aufzuheben. Daß die Fehler u. s. w. durch die Fremdherrschaft vermehrt worden seien, wie der Herr Ober-Steuerath behauptet, ist aber nicht so ganz gegründet, obwohl der damalige Präfect des Aller-Departements, auf meine Vorstellung für eine Anzahl der interessirten Dorfschaften, nachdem er die Verderblichkeit der Maaßregel eingesehen, das Verfahren zum großen Theil auf eine geschickte Weise inhibirt hatte. Wäre man doch bei die-

fem Beschlusse stehen geblieben! Vieles, sehr vieles Unglück wäre dann verhütet worden.

III.

Die Verkoppelungen

(Seite 39 ff.)

anlangend, so gehet auch in dieser Hinsicht der Herr Ober-Steuerath von der ganz unrichtigen Voraussetzung aus, daß ich ein abgesagter Feind derselben sei. Im Gegentheile, ich halte mich theilweise von deren reellem Nutzen überzeugt, so sehr überzeugt, daß ich denselben sogar gegen die damit verbundenen, ebenfalls sehr großen Nachtheile für überwiegend halte.

Wenn der Herr Ober-Steuerath indes jene Nachtheile herabsetzt, indem er behauptet, daß die Nachtheile einer Colonisation da nicht eintreten, wo die Dörfer bleiben, und nur die Felder zusammengelegt werden, so hat derselbe dabei nur an eine, kaum die Hälfte ihres Zwecks erfüllende, Abart von Verkoppelungen denken können, die ihrerseits den, bei der ganzen Verkoppelung eintretenden und sogar hauptsächlich mit bezweckten Vortheil des Verkoppelungs-Systems ausschließen, dem Landmann die Wege zu seinen Aeckern zu ersparen. Vielmehr werden bei einer solchen halben Verkoppelung der Mehrheit einer Gemeinde die Wege verdoppelt und verdreifacht.

Wie aber der Herr Ober-Steuerath behaupten konnte, daß die Landes-Deconomie-Beamten keinen Vortheil von den Verkoppelungen hätten, da sie an Diäten, Reisekosten u. s. w. dabei unendlich gewinnen, und die unbesoldeten Feldmesser allein in denselben ihren Nahrungszweig finden:

das ist mir unbegreiflich, und wird es jedem bleiben, der Kenntniß von der Sache hat. Ich kann auch nicht glauben, daß der Herr Ober-Steuerrath Diäten und Reisekosten nur als Entschädigung allein für Auslagen betrachtet, da es ihm nicht unbekannt sein kann, daß solche Remunerationen oft genug drei- und vierfach, nach Lage der Umstände, in einem Tage verdient werden können.

Auch

IV.

Die Ausdehnung des Areals der Domaine

(Seite 29 ff. Seite 35 ff.)

sucht der Herr Ober-Steuerrath zu bestreiten; allein es ist zu unerheblich, was deshalb vorgebracht ist, als daß es bei den klar vorliegenden, in der Natur der Sache selbst und den Grundsätzen der Theilungen mathematisch begründeten Beweisen, irgend einer Widerlegung bedürfen könnte.

Aus jener Unerheblichkeit der von dem Herrn Ober-Steuerathe vorgetragenen Bemerkungen in dieser Hinsicht, und besonders aus den Bemerkungen S. 38. über das von den Gemeinden zu bezahlende Holz, muß ich aber fast nothwendig schließen, daß der Herr Ober-Steuerrath von den Verhältnissen der Domaine in Forstangelegenheiten, besonders was die Theilung betrifft, wenig unterrichtet sei, da der höchst wichtige Unterschied zwischen privativen und Interessenten-Forsten in seinen Bemerkungen gar keine Beachtung gefunden hat.

Nur sehr wenige Privat-Forsten hat die Domaine vor den Gemeinheits-Theilungen besessen, und fast keinen einzigen, in welchem nicht benachbarten Gemeinden mehrere, zum

Theil sehr ausgedehnte, ländliche Servituten zustanden. Der bei weitem größte Theil alles Waldgrundes war Interessenten-Forst, d. h. gemeinschaftlich zwischen der Domaine und den angrenzenden Gemeinden, wenn gleich in der Forstverwaltung dabei kaum ein Unterschied eintrat, da diese, wie bei den privativen Forsten, der Domaine allein gebührt.

Dieselbe Aufsicht aber, wie über den Interessenten-Forst, gebührt der Domaine und dem Gutsbesitzer auch über die privativen Waldungen der hörigen Gemeinden, und diese haben von ihrem Eigenthume auf solche Art, bei mangelnder Dispositions-Befugniß, kaum mehr Vortheile, als sie vom Interessenten-Forst haben.

Wenn demnach die Domaine durch Gemeinheits-Theilung ihre Privat-Forsten von Servituten befreiet, wenn sie aus Interessenten-Forsten Privat-Forsten gewinnt, wenn sie unbebauete, aus der Gemeinheit ihr zugewiesene Plätze zur Forstkultur ziehet: so ist die ungemaine, weit das Doppelte übersteigende Ausdehnung des geschlossenen Arealbesizes der Domaine dadurch von selbst klar — eben so wie der Verlust, welchen die Gemeinden durch den Holzankauf erleiden müssen.

Die Angabe des Herrn Ober-Steuerraths, S. 35, daß nur 8511 Morgen aus 344,445 Morgen speciell getheilter Gemeinheit zur Forstkultur angewendet worden sind, ist demnach schon an sich ganz unerheblich, da nicht gesagt ist, wie viel von den generell getheilten 1,041,215 Morgen, bei welchen Domaine und Gutsbesitzer concurrirt haben, in Forsten umgewandelt worden sind. Es läßt sich dieses indeß, sofern von neuen Forstanlagen die Rede ist, ohne Hülfe der Forstkultur-Register gar nicht berechnen, da der größte Theil der uncultivirten Gemeinheiten seit undenk-

lichen Zeiten, unter dem Namen Forstgrund, in den Grund-Registern aufgeführt sind, wenn auch seit Menschengedenken kein Strauch auf denselben anzutreffen gewesen ist.

Das wäre, wie ich glaube, so ziemlich Alles von Erheblichkeit, was der Herr Ober-Steuerath meiner Schrift im Allgemeinen sowohl, als insonderheit wegen Gemeinheits-Theilungen entgegengesetzt hat; sollte ich aber etwas übergangen haben, so muß die Art und Weise und die Ordnung, in welche der Herr Ober-Steuerath seinen Vortrag eingekleidet hat, und die zu leicht etwas übersehen ließ, mich entschuldigen.

Zwei ganz unbestreitbare Wahrheiten hat der Herr Ober-Steuerath durch seine Bemerkungen nur noch in ein helleres Licht gesetzt, nämlich:

1. daß das ganze Gemeinheits-Theilungs-Wesen, in seiner Lehre von den Aequivalenten, auf einer falschen Berechnung beruhe, und für den allergrößten Theil der Interessenten aus der Theilung kein Aequivalent, sondern nur eine im glücklichsten Falle sehr mäßige, in den meisten Fällen aber höchst kümmerliche Abfindung zu erwarten ist;
2. daß die Domaine und die Gutsbesitzer durch Gemeinheits-Theilung an geschlossenem Areal-Besitz ungemein gewinnen, und das der erstern Zukommende dem öffentlichen Betriebe entzogen wird.

Eine jede dieser Wahrheiten ist aber an und für sich schon allein genügend, in staatswirthschaftlicher Hin-

sicht den vollkommensten Beweis zu liefern, daß die Gemeinheits-Theilungen da, wo Domaine und Gutsbesitzer bei denselben concurriren, und nicht ein überwiegendes Landwirthschaftliches Interesse ihnen das Wort redet, zur Verminderung ländlicher Betriebsamkeit, und somit zur Verarmung nothwendig führen müssen; — was denn leider auch die Erfahrung nur zu sehr bestätigt hat.

Der Herr Ober-Steuerrath aber hat durch seinen Vortrag über diese wichtige Angelegenheit den einzig wahren Gesichtspunkt, aus welchem dieselbe betrachtet werden muß, verrückt. Es kommt hier nicht auf die Frage an, welche er zu beantworten sich bemühet hat:

ob Gemeinheits-Theilungen wohlthätige Folgen für den Landbau u. s. w. haben können?

denn das ist von allem Anfange an noch niemals bezweifelt worden, da eine langjährige Erfahrung es zu einer unbestrittenen Wahrheit erhoben hat; sondern die Frage allein ist es, welche hier zur Entscheidung stehet:

ob eine durchgängige Theilung der Gemeinheiten, ob eine Vertheilung des gemeinen Grundes und Bodens zwischen Domaine, Gutsbesitzern und Bauern, ob ein staatswirthschaftlicher Betrieb derselben, statt des reinen landwirthschaftlichen, zum Nutzen der Bevölkerung im Allgemeinen gereiche?

Auf die Beantwortung dieser wichtigen Frage hat aber der Herr Ober-Steuerrath sich nicht eingelassen; auch würden nur auf physiokratischem Schwindel gebauete Theorien sie im Ernste bejahen können. Ich aber glaube deren durchgängige Verneinung, d. h. die Schädlichkeit der Gemein-

heits-Theilungen, in dem Maaße und in der Art, wie sie jetzt von Staats wegen betrieben werden, und die dadurch theilweise herbeigeführte Verarmung der ländlichen Bevölkerung klar erwiesen zu haben, und es wird wenige gebildete practische Pandleute geben, die mir nicht hierin vollkommen beistimmen werden.

Und so halte ich mich denn, mit den bewährtesten practischen Landwirthen des Königreichs, so innig und fest von der Wahrheit überzeugt:

daß, wenn die Gemeinheits-Theilungen noch ferner nach staatswirthschaftlichen Theorien, in der Weise, wie es bisher geschehen, betrieben, und nicht bald auf ihre einzig wahre, einzig wohlthätige Grundlage, das landwirthschaftliche Interesse, zurückgeführt werden, der Ruin des größten Theils der ländlichen Bevölkerung in ihrem Gefolge sein wird;

daß ich, wenn ich Mitglied der Landstände wäre, meine Pflicht gegen das Land nicht zu erfüllen glauben würde, wenn ich nicht auf eine Adresse an die Regierung antragen wollte, daß das Landes-Deconomie-Collegium angewiesen werden möge, Gemeinheits-Theilungen nach geschehener Provocation nur da anzuordnen, wo nach vorgängiger Untersuchung durch von den Interessenten zu ernennende practische Landwirthe wirkliche, unzweifelhafte landwirthschaftliche Vortheile für die ländliche Bevölkerung sich ergeben, und darauf zu sehen, daß Provocationen auf Gemeinheits-Theilungen nicht aus andern, als rein-landwirthschaftlichen Zwecken befördert werden. Dann werden Gemeinheits-Theilungen nur da Statt finden, wo das land-

wirthschaftliche Interesse sie gebietet, d. h. wo der Grund und Boden einer Cultur fähig ist, deren Früchte die aus der bisherigen Benutzung desselben erlangten übersteigen, und wo die Umstände es gestatten, eine solche Cultur ins Werk zu setzen, und da nicht zum allgemeinen Nachtheile eintreten, wo nichts anders durch dieselben erreicht wird, als große schöne Weidebezirke in kleine, ihren Zweck nicht erfüllende Parzellen zu zerschneiden, oder gar die besten Theile derselben dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dann kann von Aequivalenten die Rede sein, und dann werden Gemeinheits-Theilungen die herrlichen Früchte der Cultur und des Wohlstandes zur Reife bringen, von denen der Herr Ober-Steuer-rath eine so glänzende Schilderung entworfen hat.

Noch weit angemessener freilich würde es sein, da die Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Gelle der Beförderung der auf landwirthschaftliche Principien reducirten Gemeinheits-Theilungen gewiß gern sich unterziehen wird, das nach einer solchen nothwendigen Einschränkung fast überflüssig sein werdende Landes-Deconomie-Collegium ganz aufzuheben, die Beamten desselben, insoweit sie nicht andre Stellen bekleiden, in Pension zu setzen, und die aus der General-Steuer-Casse bisher dafür bewilligten 15,000 Thlr., nach Abzug der Pensionen, theils der Landwirthschafts-Gesellschaft zur Beförderung der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen zur Disposition zu stellen, theils aber zur Unterstützung derjenigen Dorfschaften und Individuen zu verwenden, welche durch bisherige Theilungen verarmt sind, und denen, ohne Verletzung erworbener Rechte, nicht anders geholfen werden kann.

Was der Herr Ober-Steuerrath mir sonst noch im Allgemeinen vorgeworfen hat, nämlich: Unzweckmäßigkeit

und Unausführbarkeit der vorgeschlagenen Verbesserungs mittel, und Mängel in der Ausführung; so hat er es, wie bereits früher bemerkt worden ist, nur bei dem nackten Vorwurfe bewenden lassen, ohne ein Wort zur Rechtfertigung desselben hinzuzufügen.

Mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit habe ich wiederholt meine Vorschläge *) durchdacht; aber nicht ein einziger derselben verdient jenen Vorwurf. Ist nur der Wille da, so sind sie alle leicht und ohne besondere Schwierigkeiten zur Ausführung zu bringen; ja der größte und wichtigste Theil derselben war schon einige Jahre lang, während der Unterbrechungszeit, ohne Schwierigkeit ins frohe, wohlthätige Leben getreten, und nur das unglückliche, trotz der mahnenden Stimme der Weltgeschichte wieder hervorgerufene, alle Leiden, alles Unglück der neuesten Zeit ursächlich begründende, Reactionssystem konnte im blendenden Sieges-Triumph dessen Umsturz gebieten und herbeiführen. Um so leichter wird jetzt die Erneuerung sein.

An dem landesväterlichen, im Schwesterreiche Britanien auf eine so großartige, so glänzende Weise sich bewährt habenden Willen Sr. Majestät, unsers allverehrten Königs, der höchsten Regierungs- Behörden und der Landstände, alle jene wahrhaften Verbesserungen mit Ruhe und Umsicht ins Leben treten zu lassen, ist aber keinen Augenblick zu zweifeln. Schon der allgemein ausgesprochene Wunsch der Unterthanen, in deren Wohl unsere edle Regierung nur allein ihren Ruhm sucht, ist ein sicherer Bürge dafür, wenn es auch hier und da nicht an Wortführern fehlen mag, die die Zeit nicht begreifen, deren Impuls jene Verbesserungen, ohne daß es

*) Seite 70 meiner Schrift, dritte Auflage. Seite 64 erste Auflage.

irgend verhindert werden kann, mit der Zeit herbeiführen muß, wenn nicht, wie der sterbende Niebuhr vaticinirt, oder vielmehr, wie Lessing gesagt haben würde, gefaselt hat, Zerstörung und Barbarei von neuem über das alte Europa hereinbrechen, wofür sich jedoch Gottlob! keine Aussicht darbietet, und der Vater im Himmel uns auch bewahren wird!

Mit Recht aber darf ich fragen, was mehr zur Beruhigung der aufgeregten Unterthanen führen muß: ihnen Aufklärung über die Ursachen ihrer Leiden zu geben, und ihnen die Macht und den Willen der Regierung zu zeigen, denselben abzuhelpfen, oder, zumal als hoher einflußreicher Staatsbeamter, absprechend und ohne Anführung irgend eines Grundes, die Verbesserungen, auf welche sie alle ihre Hoffnungen gesetzt haben, als unzumethmässig und unausführbar zu bezeichnen?

Erlauben Sie mir es daher, Herr Ober-Steuerrath, zum Schlusse ein Wort an Sie persönlich richten zu dürfen. Daß Sie, in Ihrer Eigenschaft als Ober-Steuer- und Landes-Deconomie-Rath, und Präsident, und Mitglied mancher wichtigen, mit jenen Stellungen in Verbindung stehenden Commissionen, meinen Versuch, die Verarmung der Städte und des Landmanns auf ihre Ursachen zurückzuführen, nicht mit günstigen Augen betrachten konnten, und daß Sie gegen meine Schrift auftraten und meine Ansichten als unhaltbar darzustellen suchten: das konnte ich nicht anders erwarten; daß Sie für das Letztere aber den Weg der Deffentlichkeit gewählt haben, und ehrlich und offen als mein Gegner aufgetreten sind, dafür bezeuge ich Ihnen meine Hochachtung und meinen aufrichtigen Dank, denn schon diese Deffentlichkeit ist ein Gewinn, und Sie haben dadurch der guten Sa-

che, der Wahrheit und des Rechts einen wesentlichen Dienst geleistet.

Allein Sie haben nicht immer mit ehrlichen Waffen gekämpft, Sie haben ohne Grund und Ursache irgend einer Art, gegen klare Erfahrung, gegen das offene Zeugniß der neuesten Zeit, meine reinen Absichten zu verdächtigen, und sonach, ohne daß es Ihrem Zwecke förderlich hätte sein können, mir zu schaden gesucht. Ihre Absicht freilich werden Sie nicht erreichen, allein sie hat mich in Trauer versetzt, weil ich das nicht von Ihnen erwartet hatte. Sie sagen im Anfange Ihrer Schrift: »Schwieriger wäre es, gemäßigte Schriften, als Schmähschriften zu widerlegen«; das hat an sich gar keinen Sinn; wenn Sie aber damit haben sagen wollen, daß es schwerer sei, die Wahrheit zu bekämpfen, und gegen sprechende Thatsachen unklare Theorien zu vertheidigen, als Schmähungen zurückzuweisen, so ist dieses eine Wahrheit, die Niemand Ihnen bestreiten wird, und welche Sie durch Ihre Ausführung von Neuem glänzend erwiesen haben.

In Bewußtsein treuer Pflichterfüllung gegen meinen König und mein Vaterland, kann ich den Erfolgen meiner Bemühungen für das Wohl meiner Mitbürger mit Ruhe entgegensehen; ich kann keinen andern Lohn dafür erwarten, als dieses Bewußtsein, wohl aber Gott dafür danken, daß auch in Hannover ich mit den Worten des edlen Lords Brougham, auch eines Unterthanen unsers allverehrten Königs, schließen kann: es ist überall keine Gefahr dabei, die Wahrheit zu sagen!

N a c h s c h r i f t.

Während des Abdrucks dieser Blätter ist das dritte Heft der Actenstücke der dritten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover erschienen, und enthält dasselbe in Nr. 10. den ausführlichen Vorschlag des Königlichen Cabinets-Ministerii hinsichtlich der Verminderung des Licentz.

Dieser Vorschlag beschränkt sich aber nicht bloß auf eine Verminderung des Licentz, sondern erstreckt sich auch auf eine so wesentliche Vereinfachung dessen Erhebung, daß ohne allen Zweifel eine so modificirte, die größte Beschwerde der Bürger bei der Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich aufhebende, und Defraudationen und Steuerprocesse verhindernde, Fortdauer des Licentz, der gänzlichen Aufhebung und dem Ersatz desselben durch eine directe Steuer, bei weitem vorzuziehen ist.

Darnach ist dasjenige, was S. 8. über den Licent, hinsichtlich dessen Ersatzes, gesagt ist, zu berichtigen.
